

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2015

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

I. Netznutzungsentgelte

1. Netzentgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Lastgangzählung – Haushaltsbedarf, beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf (§ 3 Nr. 22 EnWG)

Entgelte für Netznutzung	Arbeitspreis	Grundpreis je Zähler
Entnahme ohne Leistungsmessung	5,07 ct/kWh	20,00 €/a
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen	2,00 ct/kWh	—
Netzentgelt für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen, § 14a EnWG	2,00 ct/kWh	—

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (II.6.)

2. Netzentgelte für Entnahme mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	Entgelte für Netznutzung für < 2.500 h/a		Entgelte für Netznutzung für > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung, 10 kV	2,33 €/kW a	2,70 ct/kWh	51,25 €/kW a	0,74 ct/kWh
Mittelspannung auf Niederspannung	3,13 €/kW a	3,63 ct/kWh	74,28 €/kW a	0,79 ct/kWh
Niederspannung, 0,4 kV	5,40 €/kW a	4,73 ct/kWh	97,02 €/kW a	1,06 ct/kWh

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöht sich zum Ausgleich der Umspannverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung wie folgt:

Entnahme MSP, Messung NSP	3,00%
---------------------------	-------

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (II.6.)

3. Entgelte für Messung und Abrechnung

a) Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung (Kosten pro Jahr)

Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung		
	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung	Abrechnung
Mittelspannungslastgangzählung	140,00 €/a	190,44 €/a	202,44 €/a
Wandlersatz, Strom	125,00 €/a		
Wandlersatz, Spannung	125,00 €/a		
Niederspannungslastgangzählung	140,00 €/a	190,44 €/a	202,44 €/a
Wandlersatz, Strom	40,00 €/a		

Für reine EEG-Einspeisezähler ohne Entnahme entfällt die Preiskomponente „Abrechnung“.
(Die Preise für die Umspannung Mittel- auf Niederspannung sind identisch mit denen für die Niederspannung)

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2015

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

b) Entnahme ohne Lastgangzählung (Kosten pro Jahr)

Niederspannung (SLP)	Preis je Messeinrichtung		
	Messstellenbetrieb*	Messdienstleistung	Abrechnung
Eintarifzähler	7,30 €/a	2,43 €/a	10,29 €/a
Zweitarifzähler	10,00 €/a	3,30 €/a	10,29 €/a
Elektronischer Zähler	10,00 €/a	2,43 €/a	10,29 €/a
Wandlersatz, Niederspannung	37,42 €/a	—	—
Tarifschaltung	26,99 €/a	—	—

*Der Preis für den Messstellenbetrieb ist ohne den Preis für die Messdienstleistung kalkuliert;

Die Preise für die Messdienstleistung und die Abrechnung gelten für Messungen und Abrechnungen im Rahmen des normalen jährlichen Turnusverfahrens des Netzbetreibers pro Jahr. Bei der Messdienstleistung ist es hierbei unerheblich ob der Kunde selbst oder der Netzbetreiber den Zähler abliest bzw. der Messwert durch Schätzung ermittelt wird.

Wird der Netzbetreiber zu Kontrollablesungen außerhalb des Turnusverfahrens beauftragt, ist er berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 17,00 € pro Ablesung in Rechnung zu stellen. Wird eine manuelle Zwischenabrechnung gewünscht, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 15,29 € pro Abrechnung in Rechnung zu stellen.

Werden bei Entnahmen im SLP-Bereich monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Messdienstleistungen oder Abrechnungen beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, folgende Kostenpauschalen pro Jahr in Rechnung zu stellen:

Messdienstleistung	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	19,43 €/a	53,43 €/a	189,43 €/a
Zweitarifzähler	20,30 €/a	54,30 €/a	190,30 €/a
Elektronischer Zähler	19,43 €/a	53,43 €/a	189,43 €/a

Abrechnung	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
alle SLP-Zähler	18,28 €/a	33,80 €/a	93,12 €/a

Preis für Messeinrichtungen nach § 21c Abs. 1 EnWG (Funktionalität: tatsächlicher Energieverbrauch und tatsächliche Nutzungszeit) auf Anfrage.

c) Einspeisung ohne Lastgangzählung

Niederspannung (SLP)	Preis je Messeinrichtung		
	Messdienstleistung	Messstellenbetrieb*	Abrechnung
Eintarifzähler, Einspeisung	—	7,30 €/a	—
Elektronische Zähler, Einspeisung	—	10,00 €/a	—
Zweirichtungszähler			
Entnahme	3,30 €/a	10,00 €/a	10,29 €/a
Einspeisung	—	10,00 €/a	—
Wandlersatz, Strom, Niederspannung	—	37,42 €/a	—
Tarifschaltung	—	26,99 €/a	—

*Der Preis für den Messstellenbetrieb ist ohne den Preis für die Messdienstleistung kalkuliert;

Für EEG-Messeinrichtungen für die Überspeisungsrichtung ins öffentliche Stromnetz werden die Preiskomponenten „Messdienstleistung“ und „Abrechnung“ nicht erhoben.

Preis für Messeinrichtungen nach § 21c Abs. 1 EnWG (Funktionalität: tatsächlicher Energieverbrauch und tatsächliche Nutzungszeit) auf Anfrage.

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2015

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

II. Sonstige Preise

1. Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV

Den Entgelten nach Ziffer I.1 und I.2 wird die Konzessionsabgabe gemäß KAV hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifikunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des für das Netzgebiet mit der Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrages nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Hertener Stadtwerke GmbH derzeit:

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlast	1,59 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,61 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11 ct/kWh

Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegen, zahlen keine Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 5 KAV). Dies ist per Wirtschaftsprüferstatat zu belegen.

2. Blindstrommehrbedarf

Blindstrom	0,92 ct/kvarh
------------	---------------

Blindstrom wird je zusätzlich gelieferter kvarh für die Messperiode in Rechnung gestellt, in denen die Blindarbeit mehr als 50% der Wirkarbeit beträgt.

3. Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Entgelte für Netznutzung:

	Verbrauch	KWK-Aufschlag
Kategorie A	Für die ersten 100.000 kWh	0,254 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 100.000 kWh	0,051 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 100.000 kWh	0,025 ct/kWh

Kategorie A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Kategorie B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,051 ct/kWh.

Kategorie C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüferstatat zu erbringen.

4. Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV

Zusätzlich zu den o.a. Preisen ist die jeweils geltende Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV in folgender Höhe zu entrichten. Die Umlage für 2015 wird ab dem 01.01.2015 vom Letztverbraucher in folgender Höhe erhoben.

	Verbrauch	§ 19 StromNEV Umlage
Kategorie A	Für die ersten 100.000 kWh	0,237 ct/kWh
Kategorie A+	Für oberhalb von 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh	0,227 ct/kWh
Kategorie A++	Für oberhalb von 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh	0,227 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

Kategorie A: Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Kategorie A+: Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Kategorie A++: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Kategorie B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Kategorie C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2015

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

5. Kostenwälzung im Zusammenhang mit der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG

Zusätzlich zu den o.a. Preisen sind die jeweils geltenden Umlagen nach § 17 f EnWG zu entrichten. Die Umlage für 2015 wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

	Verbrauch	Offshore-Umlage
Kategorie A	Für die ersten 1.000.000 kWh	- 0,051 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

Kategorie A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Kategorie B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,05 ct/kWh.

Kategorie C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen.

6. Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2015 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2015 sowie der bisher in 2014 angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Jahr	Umlage
2015	0,006 ct/kWh

Die Entgelte nach Ziffer I. 1. und I. 2. verstehen sich zzgl. der hier aufgeführten gesetzlichen Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

III. Weitere, nicht genehmigungsbedürftige Preise

1. Messwertübertragung

manuelle Ablesung/Modem mit GSM-Übertragung	96,00 €/Jahr
Analog-Modem mit Telefonanschluss durch die Hertener Stadtwerke GmbH	192,00 €/Jahr

2. Zahlungsverzug des Lieferanten

Im Falle des Zahlungsverzuges wird dem Lieferanten folgende Pauschale in Rechnung gestellt

Mahnung	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Diese Pauschale unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Zinsatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

3. Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten

a) Sperrankündigung im Auftrag des Lieferanten

Erstellung des Schreibens	11,50 Euro
---------------------------	------------

b) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	46,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2015

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

c) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	46,00 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	69,00 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	23,00 Euro

IV. Mehrwertsteuer-Hinweis

Die unter I, II, III.1 und III.3 genannten Preise sind Nettopreise; die jeweils gültige Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) wird dem jeweiligen Gesamtbetrag hinzugerechnet.